

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Instituts erstrecken sich auf folgende Industriezweige:

- a) Brau- und Malzindustrie,
- b) Spiritus- und Hefeindustrie,
- c) Spirituosenindustrie,
- d) Wein- und Sektbereitung,
- e) sonstige Gärungsindustrie,
- f) alkoholfreie Getränkeindustrie.

(2) Das Institut hat die Aufgabe, durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Durchsetzung des technischen Fortschritts in den im Abs. 1 genannten Industriezweigen zu dienen. Es hat außerdem dazu beizutragen, die Technologie dieser Industriezweige zu verbessern sowie die Qualität der erzeugten Produkte zu erhöhen. Hierbei hat es eine enge Zusammenarbeit mit den Instituten der Universitäten und Hochschulen herbeizuführen. Im einzelnen hat das Institut folgende Aufgaben:

A. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

- a) zur Erweiterung der Rohstoffbasis,
- b) zur Untersuchung der biochemischen und physiologischen Vorgänge im Gärungs- und Mälzungsprozeß,
- c) auf dem Gebiet der Mikrobiologie, soweit sie im Zusammenhang mit den im Abs. 1 genannten Industriezweigen stehen,
- d) auf dem Gebiet der Destillations- und Rektifikationskunde.

B. Standardisierung

- a) Planmäßige und proportionale Entwicklung der Standardisierung auf der Basis technisch-ökonomischer Forderungen,
- b) anleitende und koordinierende Tätigkeit bei der Ausarbeitung des Plananteils der Standardisierung des Volkswirtschaftsplanes und bei der Ausarbeitung von Standards,
- c) Einführung und Durchsetzung der Standardisierung auf dem Gebiet der Gärungs- und Getränkeindustrie.

C. Entwicklung neuer und Verbesserung bestehender Produktionsverfahren unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte, wie

- a) Durchführung großtechnischer Versuche und Betrieb von Versuchsanlagen zur Übertragung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Betriebspraxis,
- b) technologische Beratung der Betriebe in grundsätzlichen Fragen der Sicherung der Produktion und der Behebung von Produktionsschwierigkeiten* die von den Leitbetrieben nicht selbst gelöst werden können^

- c) Erarbeitung von Forderungen zur Entwicklung von Maschinen, Geräten und Ausrüstungen unter Berücksichtigung der Mechanisierung, der Automatisierung und der Energiewirtschaft der Produktionsprozesse sowie Ausarbeitung bzw. Bestätigung der technischen Forderungen für die Entwicklungsaufgaben des Maschinenbaues sowie der Meß- und Regeltechnik für die Gärungs- und Getränkeindustrie.

D. Fachliche Weiterentwicklung höherer und mittlerer Kader und Schulung des Nachwuchses in den Betrieben durch

- a) Anleitung der Leitlaboratorien, insbesondere durch Konsultationen und Kontrolle ihrer analytischen Tätigkeit,
- b) Auswertung und Vermittlung des Fachschrifttums aus dem In- und Ausland,
- c) eigene Publikationen und Vorträge,
- d) Anleitung von Praktikanten.

E. Durchführung von Aufträgen dritter Stellen im Rahmen der unter A bis D genannten Aufgaben einschließlich der Begutachtung von Import- und Exportwaren.

F. Mitwirkung beim wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausch im In- und Ausland.

§ 3

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Leitung des Instituts

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor“ trägt. Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(2) Im Falle seiner Verhinderung wird das Institut vom stellvertretenden Direktor geleitet, der Leiter einer wissenschaftlichen Abteilung sein muß.

(3) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.